



Bereich Stadtkasse
Az: 21-05-01
Datum: 02.02.2017

2017/026
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	

Betreff

Liquiditätsplanung 2017
2. Quartal

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Liquiditätsplanung zur Kenntnis.

K r a v a n j a

T e s c h

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 beschlossen, die Fraktionen quartalsmäßig über die regelmäßig fortgeschriebene Liquiditätsplanung zu informieren. Gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Kassenkredite können als Festbetrags- oder als Kontokorrentkredite in Anspruch genommen werden.

In der Sitzung vom 26.11.2015 hat der Rat die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen beträgt demnach 240.000.000 €. Dieser Höchstbetrag wurde auch im Zuge des vom Rat am 19.05.2016 beschlossenen Nachtragshaushalts nicht verändert.

Die prognostizierte Entwicklung der Kassenkredite für das betreffende Quartal ist in der Anlage 1 grafisch dargestellt.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt künftig zu leistende Ausgaben sowie zu erwartende Einnahmen. Dennoch kann der zukünftige Stand der Kassenkredite aufgrund vorher unbekannter bzw. nicht kalkulierbarer Einnahme- und Ausgabeentwicklungen von der Planung abweichen.

Wichtiger Aspekt bei der Aufnahme der Kassenkredite ist die Einschätzung des Kapitalmarktes unter den Aspekten Zinsentwicklung, Laufzeit, Fälligkeit und Höhe bzw. Splittung in mehrere Kredite.

Anlage